

## Geschäftsordnung des Kreisschülerrates Zwickau

### **Präambel**

*Die Schülervertretung des Landkreises Zwickau ist die demokratische Vertretung der Schülerschaft im Landkreis. Sie strebt im Sinne der vertretenden Schüler in ihrer Arbeit eine demokratische Schule an, die ebenso der Chancengleichheit Rechnung trägt. Ziel ihrer Arbeit ist es, eine optimale Zusammenarbeit zwischen den Schulen im Landkreis, deren Schüler, Eltern und Lehrern zu schaffen. Die Satzung ist für die Mitglieder des Kreisschülerrates bindend.*

### 1. Allgemeine Grundsätze

#### **§1 Aufgaben**

- (1.) Der KSR informiert die Schülersprecher über ihre Rechte, Pflichten und andere sie betreffende Angelegenheiten. Er führt Veranstaltungen und Seminare durch, um die Schülerinteressen durchzusetzen.
- (2.) Der KSR will alle Schüler zu einer engagierten, kreativen und demokratisch ausgerichteten Schule bewegen.
- (3.) Der KSR ist für die Vernetzung zwischen den einzelnen Schulen des Landkreises Zwickau zuständig.
- (4.) Der KSR gibt Mithilfe zur Lösung von Konfliktsituationen im Schulalltag.
- (5.) Er vertritt die Schüler des Landkreises gegenüber Verbänden, Organisationen und politischen Gremien.

#### **§2 Mitglieder des KSR**

- (1.) Als gewählte Vertretung der Gymnasien, der beruflichen Gymnasien, der Förder-, Berufs- und Mittelschulen, sowie Schulen in freier Trägerschaft, bilden die Schülersprecher, sowie die Vorstände der jeweiligen Schülerräte an den Schulen, den KSR Zwickau.

#### **§3 Organe des KSR**

- (1.) Die Vollversammlung des KSR Zwickau

Die Vollversammlung des KSR Zwickau setzt sich aus den oben genannten Mitgliedern zusammen. Sie ist verpflichtet sich binnen der ersten acht Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn zu versammeln. Im Schuljahr müssen mindestens zwei Vollversammlungen durchgeführt werden.

(2.) Der Vorstand des KSR Zwickau

Der Vorstand des KSR Zwickau besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, sowie drei weiteren Mitgliedern. Er kümmert sich um die Belange der Schüler des Landkreises Zwickau und den ordnungsgemäßen Ablauf der Vollversammlungen. Dazu trifft er sich in regelmäßigen Abständen zur Vorstandssitzung. Eine Ressortverteilung findet innerhalb des Vorstandes mit Beginn der Legislatur statt. Der Vorstand ist auf 2 Jahre gewählt, wobei er sich an der Legislatur des Landesschülerrates orientiert.

(3.) Ausschüsse des KSR Zwickau

Die Ausschüsse des KSR Zwickau können von der Vollversammlung, sowie vom Vorstand, einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesen ihre Aufgaben. Von der Vollversammlung einberufene Ausschüsse dürfen vom Vorstand nicht aufgelöst werden. Jeder Ausschuss muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Ausschüsse sind jederzeit gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

(4.) Die Landesdelegierten

Die Landesdelegierten des KSR Zwickau sind die Vertretung des KSR Zwickau auf Landesebene. Sie müssen aus 6 Mitgliedern bestehen. Sie sind verpflichtet bei den Veranstaltungen des Landesschülerrates Sachsen anwesend zu sein und den KSR Zwickau über die dort festgelegten Beschlüsse zu informieren.

## **§4 Wahlverfahren**

(1.) Die Wahlen finden nach demokratischen Prinzipien statt.

(2.) Sie erfolgen bis spätestens Ende der achten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn. Eine Wahlperiode (Legislatur) ist auf die Dauer von 2 Jahren beschränkt. Wahlen sind immer im ungeraden Jahr bzw. richten sich nach dem Wahlzyklus des Landesschülerrats Sachsen. Die Wiederwahl ist möglich.

(3.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des KSR Zwickau wird bis zum Ende der laufenden Legislatur ein Nachfolger gewählt.

(4.) Der Kreisvorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Gewählt sind diejenigen, die eine einfache Mehrheit aller gültigen Stimmen erhalten haben.

(5.) Neben Vertretern der Schulen in staatlicher Trägerschaft besitzen Schüler der Schulen in freier Trägerschaft ein aktives und passives Wahlrecht bezüglich der Wahlen des Kreisschülerratsvorstandes.

(6.) Die Landesdelegierten müssen bis zum Ablauf des folgenden Schuljahres Schüler an einer Schule sein. Es darf jeweils nur ein Vertreter pro Schule gewählt werden.

- (7.) Die Wahlverfahren beinhalten, bei inhaltlichen Anträgen und personellen Wahlen, grundsätzlich immer Für- und Gegenstimmen, sowie Enthaltungen.
- (8.) Personenwahlen werden immer geheim, allgemein und gleich abgehalten.
- (9.) Alle anwesenden Vertreter derselben Schule besitzen nur eine Stimme.

## 2. Allgemeine Abläufe

### **§5 Vollversammlung**

#### (1.) Einberufung der Vollversammlung

Die Vollversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen. Dies kann ebenfalls durch mindestens 1/8 der Schülersprecher des Kreises geschehen.

#### (2.) Ladung

Die Schülersprecher sind mindestens 2 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung enthält die Tagesordnung, sowie weiteres notwendiges Informationsmaterial.

#### (3.) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Schülersprecher anwesend sind.

#### (4.) Der Kreisvorstand leitet inhaltlich und strukturell die Vollversammlung.

#### (5.) Anträge zur Vollversammlung

##### I. Inhaltliche Anträge

Jedem Mitglied des KSR Zwickau ist es erlaubt einen inhaltlichen Antrag zu stellen. Die Anträge müssen dem Kreisvorstand vorgelegt werden.

Ablauf der Antragsdiskussion:

1. Vorstellung des Antrages durch den Antragsteller.
2. Verständnisfragen können gestellt werden.
3. Inhaltliche Diskussion des Antrages
4. Beendigung der Antragsdebatte
5. Möglichkeit der abschließenden Antragsdiskussion durch den Antragsteller
6. Nach Abschluss der Antragsdiskussion findet die Abstimmung statt.

Während der inhaltlichen Diskussion des Antrages können durch das Plenum Änderungen vorgenommen werden. Diese müssen vom Antragsteller akzeptiert werden. Bei Ablehnung des Änderungsvorschlags, durch den Antragsteller, entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit.

## II. Anträge zur Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des KSR Zwickau ist es erlaubt, durch Heben beider Hände, einen Geschäftsordnungsantrag zu stellen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind folgende:

1. Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Aufhebung der Sitzung
2. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
3. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
4. Antrag auf Schluss der Debatte

Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort dem Plenum zur Abstimmung gestellt werden. Dabei ist eine Gegenrede zuzulassen. Das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(6.) Jede Vollversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied protokolliert.

## 3. Schlussbestimmungen

### **§6 Beschluss der neuen Geschäftsordnung**

(1.) Der Beschluss einer neuen Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kreisschülerrates. Die Antragsformalitäten sind dabei einzuhalten.

### **§7 Nicht geregelte Situationen**

(1.) Bei durch die Geschäftsordnung nicht geregelten Situationen entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8 Finanzen**

(1.) Mittel des KSR Zwickau dürfen nur zu denen in der Geschäftsordnung verankerten Zwecken und Aufgaben verwendet werden.

### **§9 Datenschutz**

(1.) Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

### **§10 Inkrafttreten**

(1.) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Vollversammlung des KSR Zwickau in Kraft.

## Geschäftsordnung KSR Zwickau

(2.) Diese Geschäftsordnung ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen und Satzungen des KSR Zwickau bzw. seiner Vorgängerinstitutionen.